



A1-221/0-24

1.Änderung

Zentralvorschrift

Ausbildung und Erhalt der Individuellen Grundfertigkeiten

Zweck der Regelung:	Festlegen bundeswehrgemeinsamer Mindeststandards (Umfang, Zielhöhe und Nachweis) in Bezug auf Individuelle Grundfertigkeiten (IGF) des einzelnen Soldaten bzw. der einzelnen Soldatin
Herausgegeben durch:	Kommando Streitkräftebasis
Beteiligte Interessenvertretungen:	Hauptschwerbehindertenvertretung beim Bundesministerium der Verteidigung Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim Bundesministerium der Verteidigung
Gebilligt durch:	Abteilungsleiter Ausbildung SK
Herausgebende Stelle:	KdoSKB AusbSK
Geltungsbereich:	Bundeswehr
Einstufung:	Öffentlich mit Zustimmung des Herausgebers
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	25.04.2018
Datum nächste Überprüfung:	24.04.2023
Version:	1.1
Ersetzt:	Version 1
Aktenzeichen:	32-01
Identifikationsnummer:	A1.221024.1.11

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Bundeswehrgemeinsame Individuelle Grundfertigkeiten	5
2.1	Grundsätze	5
2.2	Vorgaben und Ausbildungsziele	5
2.3	Umsetzung im täglichen Dienstbetrieb	6
3	Umsetzung der Vorgaben	7
3.1	Zuständigkeit der Organisationsbereiche/Bereiche	7
3.2	Qualitätsmanagement	7
4	Schlussbestimmungen	7
5	Anlagen	8
5.1	Begriffsbestimmungen	9
5.2	Zielvorgaben, Mindestleistungen und Nachweis der Individuellen Grundfertigkeiten sowie des Abzeichens für Leistungen im Truppendienst	10
5.3	G-ES-3/Schießen auf wechselnde Ziele und nach Körperlicher Belastung (VS-NfD)	15
5.4	Bezugsjournal	15
5.5	Änderungsjournal	16

1 Allgemeines

101. Das Weißbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr¹, die Konzeption der Bundeswehr² sowie die Leitlinie Zukunftsentwicklung³ sind die grundlegenden Dokumente für die Ausrichtung der Bundeswehr zur Erfüllung ihres Auftrages sowie für deren Weiterentwicklung. Sie fordern von den Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr ein hohes Maß an physischer und psychischer Robustheit sowie persönlicher Flexibilität, um die besonderen Anforderungen des Soldatenberufs und der soldatischen Gemeinschaft anzunehmen, zu verinnerlichen und erfüllen zu können.

102. Eine Ausbildung, welche die militärisch erforderlichen Fähigkeiten⁴, Fertigkeiten⁵, Kenntnisse und Einsichten der Soldaten bzw. Soldatinnen konsequent entwickelt und erhält, schafft die Voraussetzung für die personelle Einsatzbereitschaft und damit einen Beitrag zur Einsatzfähigkeit der Streitkräfte.

103. Durchgängiges Prinzip für die allgemeinmilitärische und militärfachliche Ausbildung ist eine streitkräftegemeinsame Standardisierung einzelner Ausbildungsabschnitte, um so den Forderungen der Zentralen Dienstvorschrift A-221/6 „Ausbildung zum Herstellen und Halten der Einsatzbereitschaft für militärisches Personal und Zivilpersonal im Soldatenstatus“ zur Einsatzvorbereitung der Soldatinnen bzw. Soldaten, unter Beachtung der TSK-spezifischen Besonderheiten, gerecht zu werden.

104. Gemäß den Vorgaben der Teilkonzeption Ausbildung Streitkräfte und Übungen (TK AusbSK und Üb)⁶ sind im Rahmen der Individualausbildung jedem Soldaten bzw. jeder Soldatin gleiche individuelle Grundfertigkeiten zu vermitteln, die aufgrund allgemeiner militärischer Erfordernisse grundsätzlich dienstzeitlang abverlangt werden müssen.

105. Individuelle Grundfertigkeiten (IGF) sind allgemeine militärische Fertigkeiten, die jeder Soldat bzw. jede Soldatin⁷ beginnend ab der Grundausbildung (GA) zu erwerben und ständig zu beherrschen hat.

¹ Anlage 5.4. Nr. 1.

² Anlage 5.4. Nr. 2.

³ Anlage 5.4. Nr. 4.

⁴ Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 5.1.

⁵ Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 5.1.

⁶ Anlage 5.4. Nr. 6.

⁷ Dies schließt grundsätzlich alle beorderten Reservistendienst Leistenden (RDL) und solche, die an besonderen Auslandsverwendungen teilnehmen, ein. Ausnahmen: Soldaten und Soldatinnen, die durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten befreit sind (z.B. wegen Zivilberuflicher Aus- und Weiterbildung (ZAW) bzw. dienstzeitbeendender Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes (BFD) oder aus familiären Gründen (Mutterschutz, Elternzeit, Pflege von Angehörigen)). Erkrankte Soldaten oder Soldatinnen, Soldaten oder Soldatinnen mit Verwendungseinschränkungen, behinderte, schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Soldaten und Soldatinnen erbringen die IGF-Leistungen, soweit es die Verwendungseinschränkung zulässt, gemäß ärztlicher Maßgabe.

106. IGF sind als Grundlage der Individual- bzw. Teamausbildung, der Führerausbildung sowie spezifischer Ausbildung in den Organisationsbereichen (OrgBer) und Bereichen (Ber) vorzusetzen.

107. Darüber hinaus muss jeder Soldat bzw. jede Soldatin eine ausreichende physische und psychische Leistungsfähigkeit besitzen, um die Anforderungen des soldatischen Dienstes insbesondere mit Blick auf die Einsätze jederzeit erfüllen zu können. Körperliche Leistungsfähigkeit⁸ (KLF) ist eine Voraussetzung für den Erwerb und Erhalt der IGF.

108. Personelle Durchlässigkeit in der OrgBer-übergreifenden Zusammenstellung von Einsatzkontingenten verstärkt die Notwendigkeit eines bundeswehrgemeinsamen Kerns an querschnittlichen, allgemeingültigen und dauerhaft zu beherrschenden militärischen Grundfertigkeiten und -fähigkeiten jedes Soldaten bzw. jeder Soldatin, um die Ausbildung zum Erreichen der Einsatzbereitschaft des militärischen Personals (MilPers)⁹ erfolgreich abschließen zu können.

109. Im Rahmen der Verantwortlichkeit des Generalinspektors der Bundeswehr verbindliche Vorgaben für alle Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr festzulegen¹⁰ legt diese Zentralvorschrift bundeswehrgemeinsame Mindeststandards (Umfang, Zielhöhe und deren Nachweis) fest.

110. Über die IGF hinaus wird für alle Soldaten bzw. alle Soldatinnen – insbesondere aber für Vorgesetzte als Führer bzw. Führerinnen, Ausbilder bzw. Ausbilderinnen und Erzieher bzw. Erzieherinnen – die Erfüllung eines umfassenden Anforderungsprofils erwartet, das alle geistigen, ethischen und charakterlichen Merkmale und Fähigkeiten erfasst¹¹, die zur Erfüllung der soldatischen Profession im gesamten Aufgabenspektrum der Bundeswehr erforderlich sind.

⁸ Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 5.1.

⁹ Siehe Anlage 5.4. Nr. 7.

¹⁰ Gemäß Anlage 5.4. Nr. 3 („Dresdner Erlass“, Ziffer II.1.).

¹¹ Gemäß Anlage 5.4. Nr. 19 und 20.

2 Bundeswehrgemeinsame Individuelle Grundfertigkeiten

2.1 Grundsätze

201. Das erfolgreiche Absolvieren der Leistungen IGF dient als Basis für die Auftragserfüllung im gesamten Aufgabenspektrum sowie einem erfolgreichen Bestehen im Einsatz. Das Beherrschen verbessert die persönliche Einsatzbereitschaft und grundsätzliche Verfügbarkeit für Einsätze auf einer einheitlichen Basis.

202. Das nachweislich sichere Beherrschen der IGF stärkt das Selbstvertrauen, trägt zur Erhöhung der persönlichen Stressresistenz sowie zum Bestehen in Krisensituationen bei und fördert somit innerhalb der soldatischen Gemeinschaft u. a. das Vertrauen in das Leistungsvermögen des bzw. der Einzelnen.

203. Unter Berücksichtigung der individuellen Verwendungsfähigkeit sind die IGF von jedem Soldaten bzw. jeder Soldatin – dienstzeitlang und verwendungsunabhängig – zu erhalten.

204. Für Vorgesetzte als militärische Führer, Ausbilder und Erzieher ist das Beherrschen der IGF eine wesentliche Voraussetzung für Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion. Sie sind daher in besonderer Weise gefordert und müssen durch beispielgebende, eigenverantwortliche Inübunghaltung Maßstäbe setzen.

205. Die Erfüllung der Mindestforderungen ist ein entscheidendes Kriterium in der Personalführung und daher bei Personalauswahlen auf der Grundlage der jeweils gültigen bundeswehrgemeinsamen Bedarfsträgerforderungen¹² heranzuziehen. Dies schließt die Bewertung und damit die Aufnahme dieser grundlegenden Fähig- und Fertigkeiten in die Beurteilungen ein.

2.2 Vorgaben und Ausbildungsziele

206. Bundeswehrgemeinsame und durch jeden Soldaten bzw. jede Soldatin zu erfüllende - Vorgaben sind:

a) Beherrschen der Schießfertigkeit

207. Der Soldat bzw. die Soldatin beherrscht den treffsicheren Schuss mit seiner bzw. ihrer SollOrg-Waffe¹³.

¹² Gemäß Anlage 5.4. Nr. 18.

¹³ Gemäß Anlage 5.4. Nr. 11 – Abschnitt 9.13 bzw. für Soldatinnen und Soldaten, die nicht gemäß den Bestimmungen für das Schießen nach dem neuem Schießausbildungskonzept ausgebildet sind, gemäß Anlage 5.4Nr. 12 – Abschnitt 10.7.

b) Beherrschen der Selbst- und Kameradenhilfe

208. Der Soldat bzw. die Soldatin ist mindestens zum Einsatzersthelfer A (EH-A) zu qualifizieren und hat die Qualifikation durch regelmäßige Teilnahme am Kompetenzerhalt aufrecht zu halten¹⁴.

209. Für Soldaten und Soldatinnen im Sanitätsdienst gilt entsprechendes für vergleichbare sanitätsdienstliche Ausbildung.

c) Beherrschen elementarer ABC-Schutzmaßnahmen

210. Der Soldat bzw. die Soldatin beherrscht die sichere und richtige Handhabung der persönlichen ABC-Schutzausstattung sowie das Herstellen verschiedener bedrohungs- und auftragsangepasster Schutzzustände (BAS 0-4)¹⁵.

d) Erhalt und Verbesserung der Körperlichen Leistungsfähigkeit

211. Der Soldat bzw. die Soldatin erfüllt die status-, alters- und geschlechtsunabhängigen Mindestforderungen an die KLF¹⁶.

212. KLF ist durch die entsprechenden Ausbildungsprogramme und unter Bereitstellung und Nutzung von Fachkompetenzen¹⁷ zu erreichen und zu erhalten. Zur Erfolgskontrolle sind die zur Verfügung stehenden standardisierten und ständig verifizierten Testverfahren anzuwenden. Der jeweilige Erwerb und Erhalt sind durch die Zielvorgaben und Mindestleistungen gemäß Zentraler Dienstvorschrift A1-224/0-1 „Sport und Körperliche Leistungsfähigkeit (Sport/KLF)“ nachzuweisen.

2.3 Umsetzung im täglichen Dienstbetrieb

213. Das Wecken der Einsicht in die Notwendigkeit des Beherrschens der IGF, konsequente Ausbildung und Erhalt der IGF der Soldaten und Soldatinnen sind elementare Führungsaufgaben aller Vorgesetzten, insbesondere der Disziplinarvorgesetzten und Dienststellenleiter bzw. Dienststellenleiterinnen. Die Erfüllung der Vorgaben ist in den Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten zu dokumentieren.

214. Ausbildung und Erhalt der IGF sind überwiegend als praktischer Dienst durch fachlich qualifiziertes Ausbildungspersonal zu organisieren. Zeitgemäße Methoden der Menschenführung und Erwachsenenbildung sind zu berücksichtigen. Drillmäßiges Üben sowie die Integration in andere Ausbildungs- und Übungsvorhaben sind – wo immer sinnvoll und möglich – vorzusehen.

¹⁴ Gemäß Anlage 5.4. Nr. 8 – Abschnitt 3.2 bzw. 3.3 i.V.m. Anlage 5.4. Nr. 21.

¹⁵ Gemäß Anlage 5.4. Nr. 15 – Abschnitt 6.2.

¹⁶ Gemäß Anlage 5.4. Nr. 10 – Abschnitt 3.7 bzw. 6.3.

¹⁷ Gemäß Anlage 5.4. Nr. 10.

215. In der Dienstgestaltung, insbesondere in Stäben und im Ämterbereich, sind entsprechend erforderliche Zeiträume für Ausbildung und Erhalt der IGF in der jeweiligen Arbeitszeit zu berücksichtigen und auszuweisen.

3 Umsetzung der Vorgaben

3.1 Zuständigkeit der Organisationsbereiche/Bereiche

301. Die OrgBer/Ber setzen die Zielvorgaben zu den bundeswehrgemeinsamen IGF um.

302. Für Zivilpersonal der Bundeswehr, welches im Soldatenstatus Aufgaben der Wehrverwaltung oder der Rechtspflege wahrnimmt, erfolgt die Umsetzung des Erwerbs und der Erhaltung der IGF nach der in Anlage 5.4. Nr. 7 festgelegten Systematik.

3.2 Qualitätsmanagement

303. Qualitätssicherung von IGF erfordert ein Qualitätsmanagement, das gewonnene Erkenntnisse zur Ausbildung, daraus veranlasste Nachsteuerungen sowie deren Umsetzung und Wirkung dokumentiert. Hierzu sind die verfügbaren standardisierten und fortlaufend verifizierten Test- und Monitoring-Module zu nutzen.

304. Die Umsetzung und Kontrolle liegt in der Verantwortung der OrgBer/Ber.

305. Der Beauftragte für Erziehung und Ausbildung des Generalinspektors der Bundeswehr (BEAGenInsp), der Inspizient AusbSK und die Inspizienten der MilOrgBer verstärken die Erkenntnisgewinnung im Rahmen ihrer Beobachtungsbesuche.

4 Schlussbestimmungen

401. Alle OrgBer/Ber werden gebeten, den in dieser Zentralvorschrift vorgegebenen Erwerb der Mindestforderungen für das militärische Personal als Daueraufgabe und für alle an besonderen Auslandseinsätzen teilnehmenden zivilen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zeitgerecht vor Einsatzbeginn umzusetzen.

5 Anlagen

5.1	Begriffsbestimmungen	9
5.2	Zielvorgaben, Mindestleistungen und Nachweis der Individuellen Grundfertigkeiten sowie des Abzeichens für Leistungen im Truppendienst	10
5.3	G-ES-3/Schießen auf wechselnde Ziele und nach Körperlicher Belastung (VS-NfD)	15
5.4	Bezugsjournal	15
5.5	Änderungsjournal	16

5.1 Begriffsbestimmungen

Fähigkeiten

Fähigkeiten sind erlernte oder auf persönliche Veranlagung zurückzuführende Voraussetzungen für das Erbringen einer bestimmten Leistung.

- vgl. Anlage 5.4. Nr. 9

Fertigkeiten

Fertigkeiten sind verfestigte und automatisierte Tätigkeitskomponenten, die häufig nicht mehr durch das Bewusstsein gesteuert zu werden brauchen. Sie werden durch Übung (Drill) und Training verbessert und beinhalten Kombinationen wahrnehmungsbezogener, kognitiver und motorischer Prozesse.

- vgl. Anlage 5.4. Nr. 9

Körperliche Leistungsfähigkeit

Ausprägungsgrad wesentlicher physischer Leistungsparameter im Bereich allgemeiner und spezieller konditioneller Grundlagen und koordinativer Fertigkeiten. Sie ist u. a. abhängig vom Gesundheitszustand, dem Trainingszustand der motorischen Grundfähigkeiten (Kraft, Ausdauer, Koordination), von psychischen (motivationalen, emotionalen und kognitiven) Prozessen und von vorherrschenden Umweltbedingungen. Sie gliedert sich in die Bereiche Sport (Allgemeine Sportausbildung) und Militärische Fitness (Militärisches Fitnesstraining).

- vgl. Nr. 201 der Anlage 5.4. Nr. 10

5.2 Zielvorgaben, Mindestleistungen und Nachweis der Individuellen Grundfertigkeiten sowie des Abzeichens für Leistungen im Truppendienst

		IGF ¹⁸	Abzeichen für Leistungen im Truppendienst ¹⁹	Nachweis
Allgemeine militärische Leistungen	Schießfertigkeit ²⁰	Erfüllen der Bedingungen für die Wertungsübung mit der SollOrg-Waffe ²¹ : G-ES-7/Wertungsübung Gewehr ²² oder G-ES-3 gem. Anl. 5.3 bzw. P-ES-6/Wertungsübung Pistole ²³ (Soldatinnen und Soldaten, die nicht gemäß den Bestimmungen für das Schießen nach dem neuen Schießausbildungskonzept ausgebildet sind, erfüllen die Bedingungen der G36-S-9 bzw. P-S-2 ²⁴)	Erfüllen der Bedingungen einer Wertungsübung des Gewehrs (G-ES-7) oder der Pistole (P-ES-6) in der jeweiligen Stufe: Stufe I: Bronze Stufe II: Silber Stufe III: Gold	1 x innerhalb eines Kalenderjahres

¹⁸ Alle beorderten RDL erbringen die Nachweise für IGF in einem 2-Jahresrhythmus bzw. bei Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen im Zeitraum von 12 Monaten vor Beginn der Auslandsverwendung.

¹⁹ Die Erbringung der Leistungen für das Abzeichen für Leistungen im Truppendienst ist grundsätzlich freiwillig. Die Vorgaben dazu liegen in Zuständigkeit BMVg FüSK III 3 und werden in Anlage 5.4Nr. 16 allgemein geregelt.

²⁰ Gemäß Anlage 5.4. Nr. 11 Abschnitt 2.2.9 i.V.m. 9.13.

²¹ Ist keine SollOrg-Waffe zugewiesen, bzw. ist die SollOrg-Waffe eine andere als Gewehr oder Pistole, legen die OrgBer in eigener Zuständigkeit fest, ob die Wertungsübung mit Gewehr oder Pistole zu erfüllen ist.

²² Die Bedingungen sind in Anlage 5.4. Nr. 13 im Detail festgelegt.

²³ Die Bedingungen sind in Anlage 5.4. Nr. 14 im Detail festgelegt.

²⁴ Gemäß Anlage 5.4. Nr. 12, gilt **nicht** analog für das Erreichen der Bedingungen für das Abzeichen für Leistungen im Truppendienst.

		IGF²⁵ / Abzeichen für Leistungen im Truppendienst	Nachweis
	Selbst- und Kameradenhilfe ²⁶	Nachweis über die praktischen und theoretischen Kenntnisse in der Selbst- und Kameradenhilfe durch Qualifikation zum EH-A oder höherwertig. Für Sanitätspersonal gilt entsprechendes für vergleichbare sanitätsdienstliche Ausbildung.	Teilnahme am Kompetenzerhalt (Gültigkeit EH-A 24 Monate -1 Tag ²⁷), Qualifikation zum Ende eines Kalenderjahres prüfen
	Elementare ABC-Schutzmaßnahmen ²⁸	Sichere und richtige Handhabung der persönlichen ABC-Schutzausrüstung: Aufsetzen der ABC-Schutzmaske in höchstens 9 Sekunden unter Beachtung der festgelegten Reihenfolge sowie selbständiges Herstellen BAS 0-4.	1 x innerhalb eines Kalenderjahres ²⁹

²⁵ Alle beorderten RDL erbringen die Nachweise für IGF in einem 2-Jahresrhythmus bzw. bei Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen im Zeitraum von 12 Monaten vor Beginn der Auslandsverwendung.

²⁶ Gemäß Anlage 5.4. Nr. 8 – Abschnitt 3.2 bzw. 3.3.

²⁷ Gemäß Anlage 5.4. Nr. 21.

²⁸ Gemäß Anlage 5.4. Nr. 15 – Abschnitt 6.2.

²⁹ Bei beorderten RDL gilt die Nachweispflicht nur, sofern eine persönliche ABC-Schutzausstattung vorhanden ist.

		IGF ³⁰	Abzeichen für Leistungen im Truppendienst ³¹	Nachweis
Erhalt und Verbesserung der KLF ^{32, 33}	Basis-Fitness-Test (BFT)	11 x 10-m-Sprinttest ≤ 60 s Klimmhang ≥ 5s 1000-m-Lauf ≤ 6 min 30 s	BFT-Gesamtnote: Stufe I: zufriedenstellend Stufe II: gut Stufe III: sehr gut	1 x während der Grundausbildung und 1 x innerhalb eines Kalenderjahres
	Kleiderschwimmen/Schwimmen	100-m-Kleiderschwimmen in höchstens 4 min mit anschließendem Entkleiden im Wasser gemäß den Ausführungsbestimmungen der DLRG bzw. der Wasserwacht im DRK oder 200-m-Schwimmen (Sprung vom Beckenrand und 200 m Schwimmen in höchstens 7 min) gemäß den Ausführungsbestimmungen des Bundesverbands zu Förderung der Schwimmausbildung.		1 x innerhalb eines Kalenderjahres

³⁰ Alle beorderten RDL erbringen die Nachweise für IGF in einem 2-Jahresrhythmus bzw. bei Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen im Zeitraum von 12 Monaten vor Beginn der Auslandsverwendung.

³¹ Die Erbringung der Leistungen für das Abzeichen für Leistungen im Truppendienst ist grundsätzlich freiwillig. Die Vorgaben dazu liegen in Zuständigkeit BMVg FüSK III 3 und werden in Anlage 5.3 Nr. 16 allgemein geregelt.

³² Für die Durchführung gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 5.4. Nr. 10 - Abschnitt 3.7 bzw. 6.3.

³³ Für behinderte Soldatinnen und Soldaten mit einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), einem Grad der Schädigung (GdS) bzw. einem Grad der Behinderung (GdB) – § 2 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) von weniger als 50 gelten folgende abweichende Regelungen zur Teilnahme (Soldatinnen bzw. Soldaten ab einem MdE/GdS/GdB von 50 können freiwillig teilnehmen): Für den Marschtest kann die für Angehörige der Marine mögliche Alternative (Kleiderschwimmen) erbracht werden (gilt gleichzeitig als Nachweis in der Kategorie „Kleiderschwimmen/Schwimmen“). Für den BFT können alternativ die Leistungen zum Erwerb des DSA für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Durch truppenärztliche Bescheinigung ist nachzuweisen, dass gegen die Ablegung der geforderten Disziplinen bzw. Tests keine Bedenken bestehen. Diese für behinderte Soldatinnen bzw. Soldaten abweichenden Regelungen sind darüber hinaus für den Erwerb des Abzeichens für Leistungen im Truppendienst relevant.

		IGF³⁴	Abzeichen für Leistungen im Truppendienst³⁵	Nachweis
	Marschtest	6-Kilometer-Marsch zu Fuß im Feldanzug, allgemein bzw. Bord-/Gefechtsanzug, mit Gepäck von mind. 15 kg Gewicht in einer Zeit von 60 min (für Marineuniformträger, die im MilOrgBer Marine eingesetzt sind, wahlweise 200-m-Kleiderschwimmen in höchstens 8 min gemäß den Bedingungen der DLRG bzw. der Wasserwacht im DRK).	<p>Marschtest:</p> <p>Stufe I: 6 km in 60 Minuten</p> <p>Stufe II: 9 km in 90 Minuten</p> <p>Stufe III: 12 km in 120 Minuten</p> <p>Kleiderschwimmen³⁶:</p> <p>Stufe I: 200 m in 8 Min</p> <p>Stufe II: 300 m in 12 Min</p> <p>Stufe III: 300 m in 9:00 Min (bis 29 Jahre)</p> <p>300 m in 9:30 Min (bis 39 Jahre)</p> <p>300 m in 10:00 Min (bis 49 Jahre)</p> <p>300 m in 11:00 Min (ab 50 Jahre)</p>	1 x innerhalb eines Kalenderjahres
	Deutsches Sportabzeichen (DSA)	Disziplinen zum Erwerb des DSA sind gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen abzulegen. ³⁷	entfällt	1 x innerhalb eines Kalenderjahres

³⁴ Alle beorderten RDL erbringen die Nachweise für IGF in einem 2-Jahresrhythmus bzw. bei Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen im Zeitraum von 12 Monaten vor Beginn der Auslandsverwendung.

³⁵ Die Erbringung der Leistungen für das Abzeichen für Leistungen im Truppendienst ist grundsätzlich freiwillig. Die Vorgaben dazu liegen in Zuständigkeit BMVg FüSK III 3 und werden in Anlage 5.4Nr. 16 allgemein geregelt.

³⁶ Wahlweise für Marineuniformträger, die im MilOrgBer Marine eingesetzt sind.

³⁷ Eine Erfüllungspflicht besteht nicht.

		IGF ³⁸	Abzeichen für Leistungen im Truppendienst ³⁹	Nachweis
Fachliche Leistungen	Aufgabenerfüllung auf dem/den Dienstposten	entfällt	Wertung der Einzelmerkmale „Zielerreichung“, „Belastbarkeit“ sowie „Fachkenntnis und praktisches Können“ mit mindestens „3“ (Die Leistungserwartungen wurden erfüllt). Ist keine Beurteilung zu erstellen oder liegt noch keine Beurteilung vor, so kann der bzw. die Disziplinarvorgesetzte hier dennoch die Bedingungen als erfüllt vermerken, wenn er bzw. sie diesen Einzelmerkmalen mindestens die Wertung „3“ zuordnen würde.	In der letzten planmäßigen Beurteilung oder Sonderbeurteilung

Das Abzeichen für Leistungen im Truppendienst orientiert sich an den jährlich zu erbringenden Leistungen IGF und stellt in den Abstufungen Gold (Stufe III), Silber (Stufe II) und Bronze (Stufe I) eine sichtbare Anerkennung der mit dieser Weisung geforderten Fähigkeiten und Fertigkeiten dar.

³⁸ Alle beorderten RDL erbringen die Nachweise für IGF in einem 2-Jahresrhythmus bzw. bei Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen im Zeitraum von 12 Monaten vor Beginn der Auslandsverwendung.

³⁹ Die Erbringung der Leistungen für das Abzeichen für Leistungen im Truppendienst ist grundsätzlich freiwillig. Die Vorgaben dazu liegen in Zuständigkeit BMVg FüSK III 3 und werden in Anlage 5.4Nr. 16 allgemein geregelt.

5.3 G-ES-3/Schießen auf wechselnde Ziele und nach körperlicher Belastung (VS-NfD)

Die Anlage 5.3 ist als gesondertes Dokument in der linken Taskleiste (Büroklammersymbol) abrufbar)

5.4 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1.	Weißbuch 2016 zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr
2. K-1/1	Konzeption der Bundeswehr
3.	Grundsätze für die Spitzengliederung, Unterstellungsverhältnisse und Führungsorganisation im Bundesministerium der Verteidigung und der Bundeswehr
4. K-2/2	Leitlinie Zukunftsentwicklung 2017
5.	Streitkräftegemeinsames Konzept für die Ausbildung der Reserve in der Bundeswehr
6.	Teilkonzeption Ausbildung Streitkräfte und Übungen
7. A-221/6	Ausbildung zum Herstellen und Halten der Einsatzbereitschaft für militärisches Personal und Zivilpersonal im Soldatenstatus
8. B1-874/0-4004	Sanitätsausbildung von Nicht-Sanitätspersonal
9. ARD-0221/0-1	Glossar Fachbegriffe Ausbildung der Bundeswehr
10. A1-224/0-1	Sport und Körperliche Leistungsfähigkeit (Sport / KLF)
11. A2-222/0-0-4751	Schießausbildung mit Handwaffen
12. A2-222/0-0-4750	Schießen mit Handwaffen
13. A2-222/0-0-4741	Schießen mit dem Gewehr G36
14. A2-222/0-0-4740	Schießen mit der Pistole P8
15. A2-257/1-0-11	Basisbefähigung ABC-Abwehr
16. A2-2630/0-0-5	Anzugordnung für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
17. A-1473/3	Inklusion schwerbehinderter Menschen
18. B-1340/78	Katalog bundeswehrgemeinsamer Bedarfsträgerforderungen für militärische Auswahl- und Verwendungsplanungsverfahren im Rahmen des Personalmanagements
19. A-2600/1	Innere Führung
20. A-2620/1	Politische Bildung in der Bundeswehr
21. Kdo SanDstBw IX 2 – Az 32-86-01 – vom 29.09.2016	Vorläufige Ergänzungsweisung zur Sanitätsausbildung von Nicht-Sanitätspersonal (Änderung Kompetenzerhalt EH-A)

5.5 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 A1-221/0-24	25.04.2018	<ul style="list-style-type: none">• Erstveröffentlichung
1.1 A1-221/0-24	02.07.2018	<ul style="list-style-type: none">• Teilweise Aktualisierung+ Einfügung neue Anlage 5.3